

Quelle: [https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE\\_LTR\\_0000003520%23a85e564ee05f3ef78e2ed727a40a9642?sourceDocumentId=undefined](https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23a85e564ee05f3ef78e2ed727a40a9642?sourceDocumentId=undefined)

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen 9-Euro-Ticket ÖPNV 2022)
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022,NI
<b>Normtyp</b>	Verwaltungsvorschrift
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	93200

# Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen 9-Euro-Ticket ÖPNV 2022)

Erl. d. MW v. 1. 6. 2022 - 30250-2209 -

Vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)

- VORIS 93200 -

<b>Redaktionelle Inhaltsübersicht</b>	<b>Abschnitt</b>
---------------------------------------	------------------

Zweck, Rechtsgrundlage	1
Gegenstand der Billigkeitsleistungen	2
Empfänger der Billigkeitsleistung	3
Voraussetzungen	4
Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung	5
Sonstige Förderbestimmungen	6
Anweisungen zum Verfahren	7

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Schlussbestimmungen	8

Anlage

## Abschnitt 1 RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022 - Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zum Ausgleich von Schäden der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 53 der LHO sowie der VV zu § 9 NNVG Billigkeitsleistungen.

1.2 Mit dieser Richtlinie wird das auf Bundesebene in § 8 RegG verankerte Vorhaben des 9-Euro-Tickets in Landesrecht umgesetzt und eine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Bundesmittel geschaffen. Für die Weiterleitung dieser Mittel werden die bestehenden Instrumente des ÖPNV-Rettungsschirms genutzt.

1.3 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die finanziellen Nachteile auszugleichen, die bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen durch die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Tickets entstehen. Mit dem 9-Euro-Ticket sollen die Bürgerinnen und Bürger von den hohen Energie- und Lebenshaltungskosten entlastet werden, die vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine, der ohnehin angespannten Lage auf den Energiemärkten und der Kostenentwicklung bei Strom, Lebensmitteln, Heizung und Mobilität stark gestiegen sind. Daneben setzt die Maßnahme einen Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV und zur Energieeinsparung.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

*Außer Kraft am 1. Juli 2024 durch Nummer 8 des Erl. vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)*

## Abschnitt 2 RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022 - Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Beitrag an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV in Niedersachsen, deren Ausgaben aufgrund des für die Monate Juni bis August 2022 eingeführten 9-Euro-Tickets nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern gedeckt werden können und damit einen Schaden darstellen.

*Außer Kraft am 1. Juli 2024 durch Nummer 8 des Erl. vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)*

## Abschnitt 3 RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022 - Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger sind die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG, d. h.

- die Region Hannover für den SPNV und den ÖPNV in ihrem Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a NNVG),
- der Regionalverband "Großraum Braunschweig" für den SPNV und den ÖPNV in seinem Verbandsbereich (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NNVG),
- die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) für den SPNV im Übrigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Satz 1 NNVG),

- die Landkreise und kreisfreien Städte für den ÖPNV in ihrem jeweiligen Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG) und
- Zweckverbände zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG für den in Niedersachsen liegenden Teil ihres Verbandsgebietes.

3.2 Die Empfänger nach Nummer 3.1 können Schäden nach Nummer 2 von Aufgabenträgern, denen sie die Aufgabenträgerschaft gemäß § 4 Abs. 3 und 4 NNVG übertragen haben, gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend machen. Die Billigkeitsleistungen sind weiterzuleiten.

Die Empfänger nach Nummer 3.1 können ferner Schäden öffentlicher und privater Verkehrsunternehmen gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend machen, soweit die Unternehmen in der Zuständigkeit eines Empfängers nach Nummer 3.1 oder in der eines ihrer Aufgabenträger kraft Übertragung als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem PBefG oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. EU Nr. L 300 S. 88; 2015 Nr. L 272 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), auf dem Gebiet des Landes oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im SPNV erbringen. Auch diese Billigkeitsleistungen sind weiterzuleiten. Die Geltendmachung und Weiterleitung hat grundsätzlich zwischen den Aufgabenträgern und Unternehmen zu erfolgen, die die Ausgleichs- und Abrechnungsbeziehung im ÖPNV-Rettungsschirm nach § 9 NNVG und den dazugehörigen VV übernehmen. Auch Schäden von Bürgerbusvereinen im ÖPNV sind im Wege der Geltendmachung und Weiterleitung über einen Empfänger nach Nummer 3.1 ausgleichsfähig.

*Außer Kraft am 1. Juli 2024 durch Nummer 8 des Erl. vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)*

## Abschnitt 4 RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022 - Voraussetzungen

4.1 Die Weiterleitung von Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen darf nur erfolgen, soweit die öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder die allgemeinen Vorschriften oder die Zuwendungsbescheide oder die Zuwendungsverträge nicht bereits Regelungen enthalten, die ohne Weiteres einen Ausgleich der Schäden bewirken. Ausgleichsfähig sind die Schäden, soweit für sie kein anderweitiger Ausgleich gewährt worden ist. Verlustausgleiche aufgrund von vor dem 1. 3. 2020 beschlossenen Gesellschaftereinlagen oder aufgrund von konzern- oder unternehmensinternen Regelungen (z. B. Ergebnisabführungsverträge), die bereits am 1. 3. 2020 bestanden, bewirken keinen Ausgleich i. S. der Sätze 1 oder 2.

4.2 Die Anforderungen und Tarifbestimmungen für das 9-Euro-Ticket wurden zwischen dem Bund, den Ländern und der Verkehrsbranche abgestimmt. Um eine bundeseinheitliche Anwendung des 9-Euro-Tickets zu gewährleisten, muss das in Niedersachsen angebotene Ticket personengebunden für ein Entgelt von 9 EUR pro Monat die Nutzung des ÖPNV ermöglichen, bundesweit bei allen an der Aktion teilnehmenden Verkehrsunternehmen gültig sein und für Neu- und Bestandskunden gelten. Die weiteren Anforderungen an das Ticket sind der als **Anlage** beigefügten VDV-Handreichung zur Umsetzung des 9-Euro-Tickets zu entnehmen, auf deren Einführung sich die Länder durch Beschluss geeinigt haben.

*Außer Kraft am 1. Juli 2024 durch Nummer 8 des Erl. vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)*

## Abschnitt 5 RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022 - Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO.

5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen Schäden.

5.3 Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung oder eines Zuschusses gewährt.

5.4 Die ausgleichsfähigen Schäden sind wie folgt zu ermitteln:

### 5.4.1

Für die Feststellung der Schäden aus der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets für den Zeitraum Juni bis August 2022 ist die Differenz der Fahrgeldeinnahmen aus dem Aktionszeitraum zum Referenzzeitraum in 2019 zu bilden. Das temporär eingeführte 9-Euro-Ticket geht dabei nicht in die Berechnung der durchschnittlichen prozentualen Tarifierhöhung ein. Im Übrigen gelten die

Regelungen zur Schadensermittlung aus dem ÖPNV-Rettungsschirm nach § 9 NNVG und den dazugehörigen VV entsprechend. Im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms getroffene Vereinbarungen zur Abrechnung grenzüberschreitender Verkehre können für das 9-Euro-Ticket fortgelten.

#### 5.4.2

Für den Nachweis isolierter Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX wegen der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets werden für den Zeitraum Juni bis August 2022 die Schäden entsprechend Nummer 5.4.1 berechnet.

#### 5.4.3

Erstattungsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Ausgabe des temporär eingeführten 9-Euro-Tickets. Dabei wird pauschal für jedes ausgegebene Ticket, erstattete Ticket und preislich reduzierte Ticket eine Aufwandspauschale gewährt. Die Aufwandspauschale beträgt für im personenbedienten Verkauf erworbene Tickets sowie Abonnements und Großkundenverträge mit Einzelabwicklung 1,55 EUR. Für über digitale Kanäle, den Fahrerverkauf, den Automatenverkauf und den Verkauf durch Zugbegleiter erworbene 9-Euro-Tickets beträgt die Aufwandspauschale 0,60 EUR. Für 9-Euro-Tickets, deren Ausgabe und Abwicklung durch Dritte erfolgt (insbesondere Semestertickets, Jobtickets, Sozialtickets), beträgt die Aufwandspauschale 0,30 EUR. Für den gesamten Aktionszeitraum gültige und zu 9-Euro-Tickets umgewandelte Dauerfahrausweise gelten als 3 Tickets i. S. dieser Regelung. Weiterhin kann der Empfänger Ausgaben für die Endkundenkommunikation zum temporären 9-Euro-Ticket geltend machen. Erstattungsfähig sind an Dritte geleistete nachgewiesene Ausgaben in Höhe von bis zu 0,10 EUR je 9-Euro-Ticket. Von der pauschalen Erstattung sind die über den von der Deutschland mobil 2030 GmbH eingerichteten Vertrieb verkauften 9-Euro-Tickets ausgenommen. Für im Verbund ausgegebene 9-Euro-Tickets werden die Pauschalbeträge für Vertrieb und Kommunikation durch die Verbundorganisation im Rahmen der Einnahmeaufteilung zugewiesen. Weiterhin können Empfänger an die Deutschland mobil 2030 GmbH geleistete Ausgaben für die Beteiligung an einer bundesweit koordinierten und branchenweit getragenen Bereitstellung eines Kampagnen- und Vertriebsbaukastens zum 9-Euro-Ticket geltend machen. Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

*Außer Kraft am 1. Juli 2024 durch Nummer 8 des Erl. vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)*

## Abschnitt 6 RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022 - Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

6.2 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3 Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben im Verfahren um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

6.4 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. Die von Letztempfängern nach Nummer 3.2 zurückgeforderten Beträge sind vom Zeitpunkt des Erhalts bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. In der Regel sind die von Empfängern nach Nummer 3.1 zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen. Die Billigkeitsleistungen werden daher vorläufig und unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung entsprechend dem tatsächlichen Schaden und der vorhandenen Mittel bewilligt und in Abschlägen und ggf. einer Schlussüberweisung ausgezahlt. Eine Bewilligung und eine Auszahlung setzen die Übermittlung von Mittelanforderungen voraus.

*Außer Kraft am 1. Juli 2024 durch Nummer 8 des Erl. vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)*

## Abschnitt 7 RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022 - Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover. In eigener Aufgabenträgerfunktion ist Bewilligungsbehörde der LNVG das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover.

7.2 Anträge von den Empfängern nach Nummer 3.1 sind vor dem Beginn des bundesweiten Aktionszeitraumes zu stellen.

7.3 Die Schäden und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind der Bewilligungsbehörde gegenüber nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde macht Vorgaben zu Form, Inhalt und Übermittlung des Verwendungsnachweises und kann die Bescheinigung von Angaben durch Dritte (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechnungsprüfungsämter) verlangen. Der Nachweis über Schäden und Mittelverwendung ist spätestens am 31. 12. 2023 zu übermitteln.

7.4 Die Einnahmedifferenzen nach Nummer 5.4.1 und Erstattungsausfälle nach Nummer 5.4.2 sind von der Bewilligungsbehörde um die Pandemieeffekte zu reduzieren. Dazu sind die pandemiebedingten Schäden der Empfänger jeweils für die Zeiträume Januar bis Mai 2022 und September bis Dezember 2022 zu addieren. Daraus ist ein durchschnittlicher Schaden je Monat für die beiden Zeiträume zu ermitteln. Durch Durchschnittsbildung ist der absolute Pandemieschaden eines Monats im 9-Euro-Ticket Aktionszeitraum festzustellen. Der errechnete Wert dieses durchschnittlichen Monats ist auf den Zeitraum Juni bis August 2022 hochzurechnen. Die Differenz zwischen dem Gesamtschaden im 9-Euro-Ticket-Aktionszeitraum und dem hochgerechneten Pandemieschaden in diesem Zeitraum ist der isolierte Schaden aus der Einführung des 9-Euro-Tickets.

7.5 Die Weiterleitung an Letztempfänger nach Nummer 3.2 kann im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, allgemeinen Vorschriften, Zuwendungsbescheiden oder Zuwendungsverträgen erfolgen. In den Weiterleitungsbeziehungen ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Letztempfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.7 Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den BRH, den LRH oder das MW oder jeweils deren Beauftragte erfolgen kann.

*Außer Kraft am 1. Juli 2024 durch Nummer 8 des Erl. vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)*

## Abschnitt 8 RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022 - Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 6. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2024 außer Kraft.

*Außer Kraft am 1. Juli 2024 durch Nummer 8 des Erl. vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)*

An die  
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)

Nachrichtlich:  
An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen  
die Region Hannover  
den Regionalverband Großraum Braunschweig  
den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) - Landesgruppe Niedersachsen/Bremen -  
den Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V.

## Anlage RL BL 9-Euro-Ticket-Erl 2022

**VDV** Die Verkehrs-  
unternehmen

Elmar Sticht | V

11. Mai 2022

**Handreichung Umsetzung 9-Euro-Ticket**


---

## 1. Generelle Regelungen

---

*Räumliche Gültigkeit*                      • Deutschlandweit

---

*Aktionszeitraum*                      • Monate Juni, Juli, August

    • gültig vom 01.06.2022 (0 Uhr) bis 31.08.2022 (23:59 Uhr)

---

*Verkehre*                                      • gilt im Nahverkehr, d. h. ÖPNV und SPNV (ohne Fernverkehr, wie z. B. ICE/EC/IC)

    • Umgang mit Sonderverkehren und alternativen Bedienformen bzw. Bedarfsverkehren wird vor Ort geregelt.

---

*Fahrgastrechte*                            • Grundsatz: Es gelten die gesetzlich geregelten Fahrgastrechte. Ggf. Aufnahme in Beförderungsbedingungen, wenn nicht bereits durch Tarifgeber für das jew. Verbund-/Tarifgebiet geregelt: "Es gelten die gesetzlichen Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr. Für Verspätungsentschädigungen gem. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 gelten die Entschädigungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gem. der Tarifbestimmungen des Deutschlandtarifs, Teil C Nr. 8.1."

Eine Auszahlung von Verspätungsentschädigungen erfolgt demnach nicht, weil der maximal auszahlbare Entschädigungsbetrag die "Bagatellgrenze" unterschreitet.

---

## 2. Regelung zum 9-Euro-Ticket (Monatskarte)

---

*Angebotsname*                              • "9-Euro-Ticket"

---

*Preis*    • 9 Euro (brutto), keine vertriebskanalbezogene Rabattierung

<i>2. Klasse</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Erwerb des 9-Euro-Tickets kann ausschließlich die 2. Klasse in den o. g. Verkehren genutzt werden.</li> </ul>
<i>Berechtigte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Kund*innen</li> </ul>
<i>Zeitliche Gültigkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Monatsscharf, nicht gleitend</li> </ul>
<i>Mitnahmeregelungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenlose Mitnahme von Kinder unter 6 Jahren ist möglich.</li> <li>• Eine Fahrradmitnahme sowie Mitnahme von Hunden ist nicht inkludiert. Grundsätzlich kommen die (ggf. kostenpflichtigen) Mitnahmeregelungen in der jew. Verbund-/Tarifregion zur Anwendung. Diese gelten nur in der jew. Verbund-/Tarifregion, nicht deutschlandweit.</li> </ul>
<i>Übertragbarkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personengebunden, nicht übertragbar</li> </ul>
<i>Nutzung/ Übergang 1. Klasse</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgeschlossen. Ein Übergang in die 1. Klasse ist mit einem "9-Euro-Ticket" auch mit einem Zuschlag nicht möglich.</li> </ul>
<i>Zuschläge für alternative Bedienformen (z. B. Rufbus)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• "Komfortzuschläge" oder vergleichbare Zuschläge werden entsprechend den Regelungen in der jew. Verbund-/Tarifregion erhoben.</li> </ul>
<i>Nutzung/ Zuschlag Fernverkehr</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Nutzung ist ausgeschlossen. Ein Produktübergang in Verkehrsmittel des Fernverkehrs (ICE, IC, EC) ist mit einem "9-Euro-Ticket" auch gegen Aufpreis nicht möglich.</li> </ul>
<i>Vertrieb</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In erster Linie über die digitalen und analogen Vertriebskanäle in der jew. Verbund/ Tarifregion.</li> <li>• Ergänzung der regionalen Vertriebslösungen, insb. verbundfreie Räume, durch eine White-Label-Vertriebsplattform</li> </ul>

- Vorverkauf*
- Der Vorverkauf ist entsprechend der technischen und operativen Umsetzung in der jew. Verbund-/Tarifregion zu ermöglichen. Eine möglichst einheitliche Vorverkaufsfrist ist kommunikativ anzustreben und steht rechtlich wie politisch im Zusammenhang mit dem anvisierten Beschluss des Bundesrats am 20.05.2022.
- 

- Umtausch und Erstattung*
- Umtausch und Rückerstattung sind ausgeschlossen.
- 

- Mindestanforderungen Ticketlayout*
- Produktname ("9-Euro-Ticket")
  - Vor- und Nachname (wenn Ausgabekanal dies ermöglicht), bei analogem Vertriebskanal: Eintragung des Namens über vorgesehene Feld oder an geeigneter Stelle.
  - räumliche Gültigkeit ("gilt deutschlandweit" bzw. "gilt bundesweit"),
  - Gültigkeitszeitraum (jew. Monat),
  - Ggf. gültig im ... (ÖPNV/ SPNV, kein Fernverkehr).
  - Ggf. "Es gelten die Tarifbestimmungen ..."
  - Jeder setzt die Sicherheitsmerkmale um, die bereits vor Ort bzw. in der Verbund-/ Tarifregion je Vertriebskanal im Einsatz sind.
- 

## 2.1 Umgang Tickets Bartarif

---

- Erstattung Verkaufbarkeit Bartarif*
- Wenn die Verkaufbarkeit weiterhin gegeben ist und aus technischen Gründen nicht ausgeschlossen werden kann müssen das 9-Euro-Ticket möglichst deutlich hervorgehoben und kulante Regelungen für Fehlkäufe angewandt werden.
  - Produktverantwortlicher (Verbund-/Tarifregion) entscheidet über die Erstattungsregeln im Kundeninteresse.
  - Erstattung der zeitlich überlappenden einfachen Monatskarte erfolgt nach Regelungen in der Verbund-/Tarifregion.
  - Gültigkeit der zeitlich überlappenden Monatskarte auf Verbund-/Tarifregion beschränkt.
- 

## 3. Regelung zum "9-Euro-Ticket" für Bestandskunden (Abo- und Jahreskarten)



*Produkte*

- Abokarten + Jahreskarten
- Trifft auf alle Tickets einer Verbund-/Tarifregion zu, deren Geltungsdauer länger als einen Monat beträgt.  
  
U. a. Jedermann, Job-/Firmentickets, Schülertickets, Semestertickets, Seniorentickets  
  
Dies umfasst auch Schülerzeitkarten, die der Kostenfreiheit des Schulweges unterliegen.

*Preis*

- Die Preise der o. g. Produkte in der jew. Verbund-/Tarifregion werden im Aktionszeitraum auf 9 € (brutto) pro Monat reduziert. Die Art der Rabattierung (Preisreduktion/Rückerstattung) obliegt den jew. technischen Möglichkeiten. Zu Jobtickets und Semestertickets sind Regelungen zu Erstattung und Vergütung je nach Modell in der jew. Verbund-/Tarifregion zu treffen.
- Umgang mit Tickets unter 9 € (z.B. Semesterticket): Die Tickets gelten bundesweit, werden aber nicht weiter rabattiert.

*Zeitliche Beschränkungen*

- Zeitliche Beschränkungen bei Abo-Tickets und Jahreskarten fallen im Aktionszeitraum deutschlandweit weg (Bsp. 9-Uhr Monatskarte im Abo).

*Mitnahmeregelungen*

- Innerhalb Verbund/Tarifregion: alle Regelungen des bestehenden Abos gelten weiterhin mindestens bezogen auf die räumliche Gültigkeit in der jew. Verbund-/Tarifregion.
- Außerhalb Verbund/Tarifregion: gilt als persönlicher Fahrschein der 2. Klasse ohne Mitnahmeregelungen.

*Nutzung/ Zuschlag Fernverkehr*

- Sofern in der jew. Verbund/Tarifregion kaufbar, ist die Nutzung des Fernverkehrs gegen Bezahlung des Aufpreises in der jew. Verbund/Tarifregion möglich.

*Sonst. Zusatznutzen*

- Bleiben auf die jew. Verbund/Tarifregion beschränkt.

- Nutzung 1. Klasse*
- Gegen Aufpreis bzw. Zuschlag ist die Nutzung der 1. Klasse innerhalb der räumlichen Gültigkeit des bestehenden Abo-/JK-Produktes in der jew. Verbund-/Tarifregion unverändert möglich.
  - Außerhalb der räumlichen Gültigkeit des bestehenden Abo/JK-Produktes ist die Nutzung der 1. Klasse auch gegen Aufpreis nicht möglich.

- Zuschläge für alternative Bedienformen (z. B. Rufbus)*
- "Komfortzuschläge" oder vergleichbare Zuschläge werden entsprechend den Regelungen in der jew. Verbund-/Tarifregion erhoben.

- Übertragbarkeit*
- Übertragbarkeit des Tickets eines Berechtigten ist an eine regionale Gültigkeit geknüpft, d. h. Zusatznutzen gilt i.d.R. nur für den jew. Verbund/die Tarifregion.

- 1. Klasse Bestandskunden*
- Rabattierung Basispreis auf 9,00 € zzgl. streckenbezogener 1. Klasse Aufschlag
  - Außerhalb des Heimatverbunds nur gültig in der 2. Klasse

- Kontrolle*
- Einfache deutschlandweite, gegenseitigen Anerkennung der o. a. Produkte außerhalb des jew. Heimatverkehrsverbunds bzw. -Tarifraumes

*Außer Kraft am 1. Juli 2024 durch Nummer 8 des Erl. vom 1. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 813)*